

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0043/2019
öffentlich

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	

Datum:	17.06.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	01.07.2019		x	-	x	19	0	2

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung mit den Änderungen laut Lebenslauf.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Aufgrund der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) sind in der Geschäftsordnung entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Regelungsbereiche:

1.

Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde im Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen war bislang in der Hauptsatzung geregelt. § 28 Abs. 2 KVG LSA bestimmt nunmehr Einzelheiten in der Geschäftsordnung zu regeln. Weiterhin wird die Möglichkeit eröffnet, Fragen zu Beratungsgegenständen zu ermöglichen. Davon ist auf Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes kein Gebrauch gemacht worden (vgl. Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes).

2.

Niederschrift

Nach der alten Fassung des KVG LSA war eine Abstimmung über die Niederschrift nicht erforderlich. Eine Entscheidung musste nur über etwaige Einwendungen zur Niederschrift getroffen werden. Nunmehr sind die Regelungen in den §§ 5 und 15 der Geschäftsordnung angepasst worden.

Weiterhin ist in § 15 Abs. 6 des Entwurfs der Geschäftsordnung die Regelung des § 58 Abs. 3 KVG LSA zur Einsichtnahme in den öffentlichen Teil der Niederschriften umgesetzt worden.

3.

Das KVG LSA räumt den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren nunmehr ein Erläuterungsrecht ein. Regelungen dazu können § 9 Abs. 7 des Entwurfs der Geschäftsordnung entnommen werden.

4.

Die Geschäftsordnung bestimmt nunmehr ihr Inkrafttreten. Eine Regelung über das Außerkrafttreten bedarf es nicht, weil die Rechtswirkung der Geschäftsordnung automatisch mit dem Ende der Wahlperiode des vorhergehenden Gemeinderates erlischt.

§ 59 KVG LSA

Die Vertretung gibt sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheit.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage § 59 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 »
-------------------------------	----------

Kosten der Maßnahme

JA x NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten) €
--	---	---	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Entwurf einer Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse